

Sitzungsvorlage Nr. V/2020/1448/1

Zuständig: Fachbereich Stadtplanung
Verfasser: Walter Fleige



Ahaus, 24.01.2024

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	07.02.2024	TOP Ö	2
Rat	29.02.2024	TOP Ö	11.2

Beratungsgegenstand

**Neubau der Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath (A-Nord);
Planfeststellung Abschnitt NRW1: Beteiligung nach § 22 NABEG und § 17 UVPG**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen folgende Stellungnahme zum Neubau der Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (A-Nord), Abschnitt NRW1 im Rahmen der Beteiligung nach § 22 NABEG:

Zwischen den Stationierungspunkten 157 und 158 berührt der Trassenverlauf die Erweiterung des Gewerbegebietes in Wessum bzw. folgende Bauleitpläne:

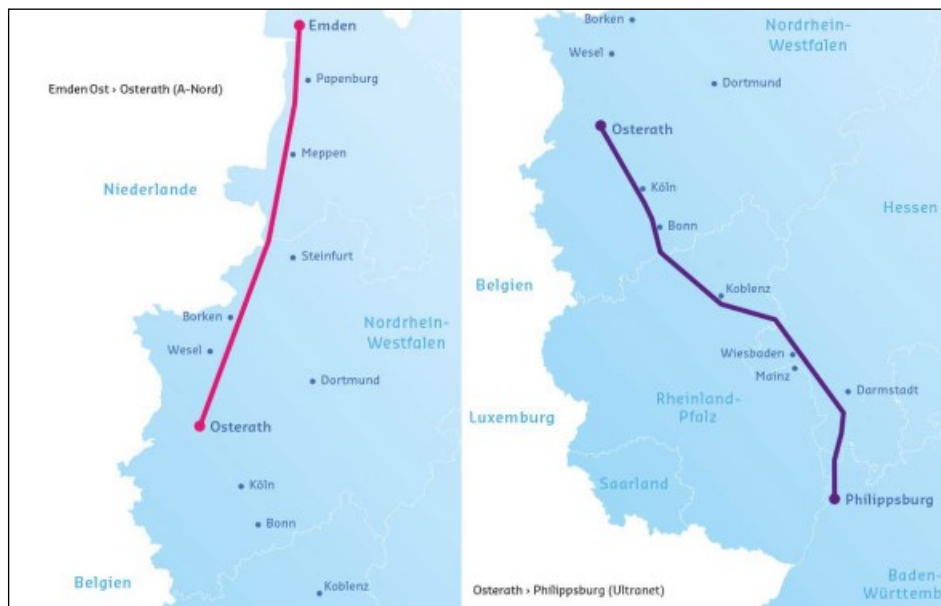
1. 6. Änderung des Flächennutzungsplans – Am Bahndamm –
Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans – Am Bahndamm -, die der Rat der Stadt am 25.02.2021 beschlossen hat, ist am 06.07.2021 wirksam geworden. Auf § 7 BauGB wird hingewiesen.
2. Bebauungsplan Nr. 43 Teil 1 – Am Bahndamm – Abschnitt 3
Der Bebauungsplan Nr. 43 Teil 1 – Am Bahndamm – Abschnitt 3, den der Rat der Stadt am 13.12.2023 beschlossen hat, ist am 20.12.2023 rechtskräftig geworden.

Zum Zeitpunkt der Bundesfachplanung waren die v. g. Bauleitplanverfahren noch nicht abgeschlossen. Die Bauleitpläne sind als Anlage beigefügt.

Sachdarstellung

Die Amprion GmbH (Vorhabenträger) plant den Neubau einer Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) als Erdkabel zwischen den Netzverknüpfungspunkten Emden Ost (Niedersachsen) und Osterath (Nordrhein-Westfalen). Es handelt sich dabei um das Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Der Projektname lautet A-Nord. Das Vorhaben A-Nord bildet gemeinsam mit dem Vorhaben Ultranet den Korridor A (siehe Abbildung 1), eine neue Gleichstromverbindung, die künftig Windstrom aus dem Norden Niedersachsens nach Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg transportieren soll.

Abbildung 1: Schematische Darstellung der Vorhaben A-Nord und Ultranet



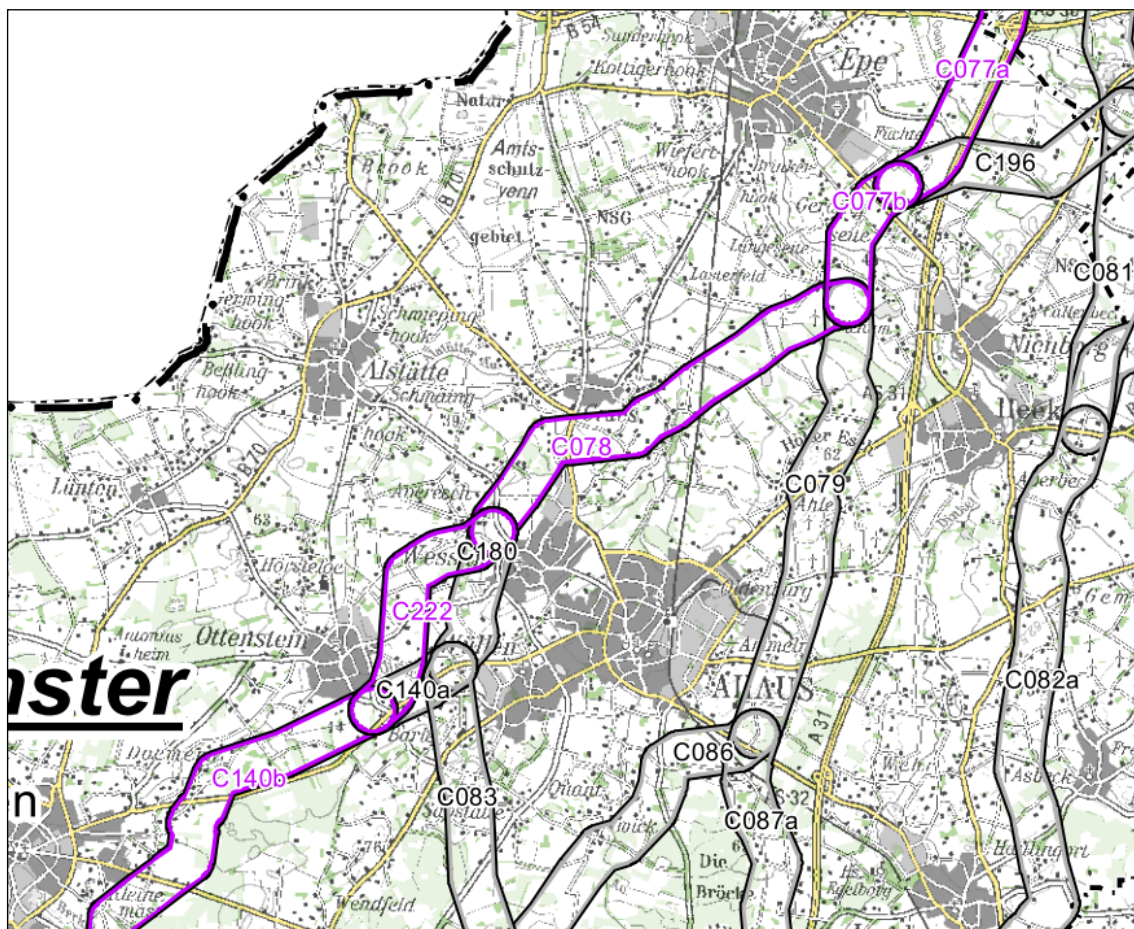
Quelle: Unterlagen zur Bundesfachplanung nach § 8 NABEG

Bundesfachplanung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 30.06.2021 für den Abschnitt C, der das Gebiet der Stadt Ahaus berührt, die Entscheidung nach § 12 (2) Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) getroffen¹. Mit dieser Entscheidung wird der Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors festgelegt, in dem das Leitungsbauvorhaben später verwirklicht wird. Es handelt sich bei diesem Korridor um einen bis zu 1.000 m breiten Gebietsstreifen. Dieser Trassenkorridor folgt, soweit das Gebiet der Stadt Ahaus berührt ist, dem Vorschlagstrassenkorridor des Vorhabenträgers (siehe Abbildung 2). Die Alternativtrassenkorridore sind nicht mehr Gegenstand der Planung.

¹ Die Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 12 (2) NABEG sowie die Verfahrensunterlagen können im Internet eingesehen werden unter https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?cms_nummer=1&cms_gruppe=bbplg&cms_status=bfp&cms_abschnitt=Abschnitt+C

Abbildung 2: Verlauf des **Vorschlagstrassenkorridors** und der alternativen Trassenkorridore auf dem Gebiet der Stadt Ahaus



Quelle: Unterlagen zur Bundesfachplanung nach § 8 NABEG

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Stadt, die der Rat der Stadt am 20.09.2020 auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen beschlossen hat², ist Folgendes feststellen:

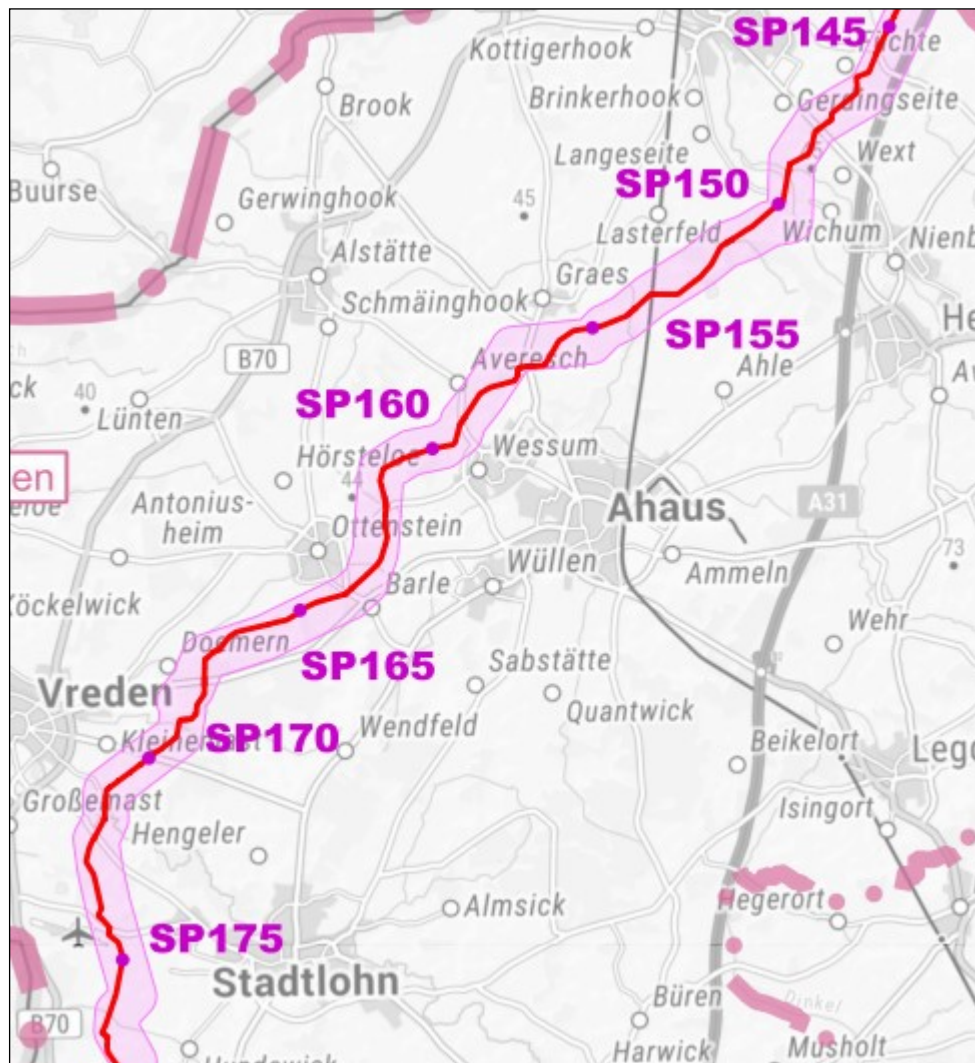
1. **Segment C078** des Vorschlagstrassenkorridors berührt einen Bereich, der nach den Planungsabsichten der Stadt der Erweiterung des Gewerbegebietes in Wessum dienen soll. Der Anregung, diesen Bereich aus dem Vorschlagstrassenkorridor auszuklammern, wurde nicht gefolgt.
2. **Segment C079** des Alternativtrassenkorridors berührt einen Bereich, der nach den Planungsabsichten der Stadt der Erweiterung des Gewerbegebietes Ahaus-Ost dienen soll. Die Stadt hatte angeregt, diesen Bereich aus dem Alternativtrassenkorridor auszuklammern. Nach der Entscheidung über die Bundesfachplanung ist dieser Alternativtrassenkorridor nicht mehr Gegenstand der Planung.
3. **Segment C083/C140a** des Alternativtrassenkorridors berührt einen Bereich, der nach den Planungsabsichten der Stadt der Erweiterung des Gewerbegebietes Wüllen dienen soll. Die Stadt hatte angeregt, diesen Bereich aus dem Alternativtrassenkorridor auszuklammern. Nach der Entscheidung über die Bundesfachplanung ist dieser Alternativtrassenkorridor nicht mehr Gegenstand der Planung.

² siehe Niederschrift zu TOP 10.5 der öffentlichen Ratssitzung am 20.09.2020 und Niederschrift zu TOP 6 der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen am 27.08.2020 (Sitzungsvorlage V/2020/1448)

Planfeststellung

Der Vorhabenträger hat nach Angaben der BNetzA am 03.12.2021 für den Planungsabschnitt NRW 1 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG gestellt. Der Planungsabschnitt NRW1 erstreckt sich von der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen bis zur Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die grundstücksscharfe Bestimmung des Trassenverlaufs innerhalb des Trassenkorridors, der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegt wurde, mit genauer Festlegung der technischen Ausführung.

Abbildung 3: A-Nord, Planungsabschnitt NRW1, **Trassenverlauf** (Planfeststellung) im **Trassenkorridor** (Bundesfachplanung) auf dem Gebiet der Stadt Ahaus in Höhe des Gewerbegebietes Wessum, Übersichtsplan, Maßstab 1:250.000 (unmaßstäblich)



Quelle: Unterlagen zur Planfeststellung nach § 22 NABEG, Übersichtsplan (Anlage A3)

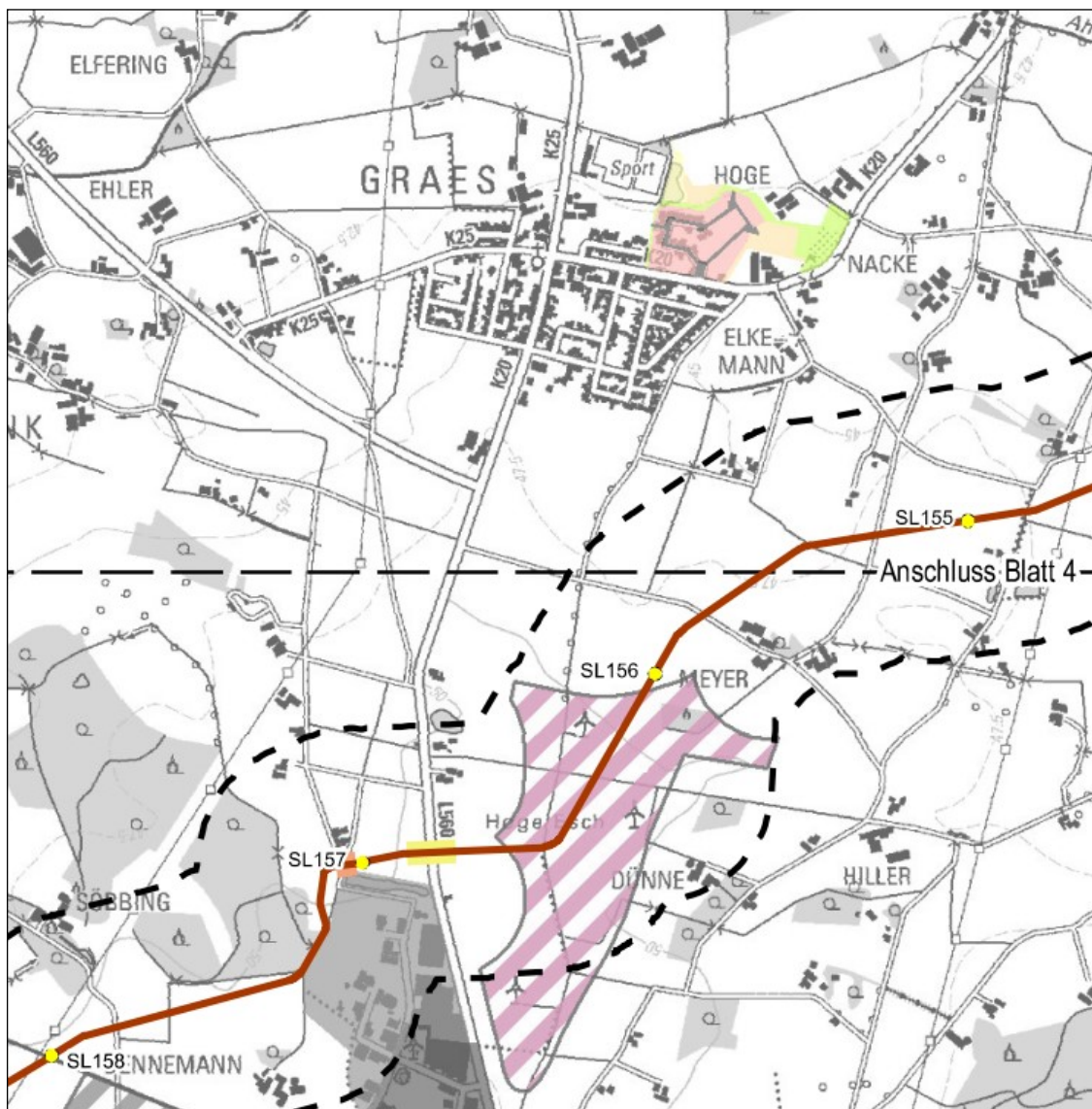
Mit Schreiben vom 06.12.2023 hat die BNetzA als zuständige Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange gem. § 22 (2) NABEG zur Stellungnahme zu den von dem Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen³ aufgefordert. Die Frist zur Stellungnahme endet am 19.02.2024.

Die Stadt weist in ihrer Stellungnahme, unter Bezugnahme auf die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes in Wessum, noch einmal auf die zwischenzeitlich abgeschlossenen Bauleitplanverfahren hin.

Die Amprion GmbH ist im Rahmen der Bauleitplanverfahren nach § 4 BauGB beteiligt worden. Ein Widerspruch i. S. des § 7 BauGB⁴ liegt (bislang) nicht vor.

Abbildung 4: A-Nord, Planungsabschnitt NRW1

Trassenverlauf (Planfeststellung) im Trassenkorridor (Bundesfachplanung) auf dem Gebiet der Stadt Ahaus in Höhe des Gewerbegebietes Wessum, Übersichtsplan Bauleitplanung, Maßstab 1:25.000 (unmaßstäblich)



Quelle: Unterlagen zur Planfeststellung nach § 22 NABEG, Plan G1.5 – Bauleitplanung (Blatt 3)

³ Die Planfeststellungsunterlagen für die Beteiligung nach § 22 NABEG können im Internet eingesehen werden unter https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?cms_nummer=1&cms_gruppe=bbplg&cms_status=pfv&cms_abschnitt=Abschnitt+NRW1

⁴ Nach § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger, die nach § 4 beteiligt worden sind, ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen haben, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Ausblick auf das weitere Verfahren

Nach § 22 (5) NABEG erörtert die BNetzA die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger, den Trägern öffentlicher Belange und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben. Ort und Zeit des Erörterungstermins sind noch nicht bekannt. Der Vorhabenträger rechnet mit dem Planfeststellungsbeschluss nach § 24 NABEG im 1. Quartal 2025. Mit dem Feststellungsbeschluss erteilt die Planfeststellungsbehörde das Baurecht für die Durchführung des Vorhabens.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

- entfällt -

Anlagen

Anlage 01 - 6- Änderung des Flächennutzungsplans – Am Bahndamm –

Anlage 02 - Bebauungsplan Nr. 43 Teil 1 – Am Bahndamm – Abschnitt 3